

**Stellungnahme zum
Entwurf* eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und
Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

*Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.09.2024 verbunden mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Wir als Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (VBS) sind der Fachverband für alle Berufsgruppen, die im Blinden- und Sehbehindertenbildungswesen tätig sind.
Informationen zu uns finden Sie unter www.vbs.eu.

Wir haben uns ausgiebig mit dem Entwurf beschäftigt und leiten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen und weitere Erörterungen zur Verfügung.

Unserer detaillierten Stellungnahme möchten wir zunächst folgende Erläuterung voranstellen.

Wir begrüßen den inklusiven Grundgedanken des IKJHG sehr, jedoch sind insbesondere folgende Punkte aus unserer Sicht dringend zu überarbeiten:

In der aktuellen Fassung werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung an vielen Stellen in das derzeitige System der Jugendhilfe hineingedrängt, ohne dass die Spezifik ausreichend Berücksichtigung findet.

Vielmehr werden häufig die Formulierungen der Hilfen zur Erziehung übernommen, ohne dass diese auf die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung angepasst werden. Inklusion bedeutet eben nicht Anpassung der Menschen mit Behinderung an bestehende Systeme, sondern ggfs. die Anpassung eines Systems an die Bedarfe der Menschen mit Behinderung im Sinne gleichberechtigter Teilhabe.

Daran anknüpfend bleibt völlig offen, wie sichergestellt werden soll, dass eingliederungshilfespezifische Expertise in den Jugendämtern aufgebaut und zukünftig sichergestellt werden soll. So fehlt es beispielsweise an Konkretisierungen und Verfahrensregelungen, wie die in diesem Prozess wichtigen Verfahrenslotsen installiert, qualifiziert und vernetzt werden.

Durch den Wechsel vom SGB IX ins SGB VIII werden Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in entscheidenden Bereichen gegenüber den bisherigen Regelungen deutlich schlechter gestellt. So würde durch den Wegfall des § 142 SGB IX in überaus wichtigen Bereichen, wie beispielsweise der Bildung, die Finanzierungsgrundlage wegbrechen. Darüber hinaus würden junge Erwachsene durch den Wegfall der Regelungen des § 134 Abs. 4 SGB IX grundlegende Ansprüche auf Leistungen verlieren. Auch fehlen im SGB VIII wichtige Regelungen zum Umgang mit Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, wie diese beispielweise in §§ 91 Abs. 3, 103 SGB IX zu finden sind.

Abschnitt B

I. zu Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe i.V.m. § 27 Abs. 3 ff.

In Abschnitt B I. zu Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe wird festgehalten, dass sich die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inhaltlich an § 99 Abs. 1 SGB IX orientiert.

Diese Formulierung wirft grundlegende Fragen auf, so beispielsweise ob eine wesentliche Behinderung gem. § 99 Abs. 1 SGB IX in Zukunft für diesen Personenkreis noch erforderlich ist oder nicht. Auch § 27 Abs. 3 ff. lässt eine weitere Konkretisierung diesbezüglich offen; es werden ansonsten keine präzisierten anspruchsauslösenden Determinanten benannt.

Dies würde in Zukunft dazu führen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine einheitlichen Rechte haben, sondern der konkrete Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe maßgeblich von der Auslegung des jeweiligen Leistungsträgers abhängen würde. Ein klarer Rechtsanspruch lässt sich aus diesen Formulierungen nicht ableiten, so dass Minderjährige im Vergleich zu Erwachsenen deutlich benachteiligt würden.

Bei einer Konkretisierung gem. § 27 Abs. 4 durch die Bundesregierung unter Beteiligung des Bundesrates wäre in jedem Fall darauf zu achten, dass diese Mängel behoben werden und keine Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen aus der bisherigen Anspruchsberechtigung herausfallen. Wobei wir uns ganz klar gegen die bisherige Koppelung der Anspruchsberechtigung an die Wesentlichkeit der Behinderung aussprechen; vielmehr wäre der individuelle Anspruch aus der tatsächlichen Teilhabeinschränkung abzuleiten.

IV. Regelung der Kostenheranziehung in einem inklusiven SGB VIII

Wir begrüßen sehr, dass ambulante Dienstleistungen ausnahmslos kostenbeitragsfrei gestellt werden. Dies führt neben einer deutlich verbesserten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung auch zu einer flexibleren Dienstleistungserbringung sowie zu einer signifikanten Vereinfachung administrativer Prozesse.

Wichtig wäre, dass sowohl den Anspruchsberechtigten als auch den entsprechenden Leistungserbringern die damit verbundenen Möglichkeiten transparent vermittelt werden.

Höchst alarmierend ist hingegen der Wegfall der Sonderregelungen gem. § 142 SGB IX und die damit verbundene Kostenheranziehung. Diese würde eine eklatante Schlechterstellung für Kinder und Jugendliche sowie für deren Sorgeberechtigte gegenüber den bisherigen Regelungen bedeuten. Die durch den Wechsel ins SGB VIII erforderliche Kostenbeteiligung über die häusliche Ersparnis gem. § 142 SGB IX hinaus würde unweigerlich dazu führen, dass sich viele Eltern tatsächlich die Bandbreite der erforderlichen Angebote zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung nicht mehr leisten könnten. Dies steht in absolutem Widerspruch zu den jeweiligen landesgesetzlich verankerten Rechten auf Bildung.

Artikel 1

§ 10b Verfahrenslotsen

Es fehlt an Konkretisierungen und Verfahrensregelungen, wie die in diesem Prozess wichtigen Verfahrenslotsen installiert, qualifiziert und vernetzt werden.

In diesem Prozess, bei dem es um wichtigste Lebensentscheidungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen geht, muss sichergestellt sein, dass die hier tätigen Personen auch über das notwendige Fach- und Systemwissen verfügen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung des Sehens stehen unterschiedliche Lernorte sowie Beratungs- und Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Der Zugang zu schulischer Bildung erfordert in jedem Fall eine hoch spezifische Expertise, ganz gleich für welchen Lernort man sich entscheidet. Allen Unterstützungssystemen gemein ist, dass sie aufgrund der geringen Fallzahlen im Förderschwerpunkt Sehen stets überregional ausgerichtet sind. Die Beratungskompetenz wird auch zukünftig nicht in allen Regionen gleichermaßen abgebildet werden können. Von Bedeutung ist es jedoch, für das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung sowie des elterlichen Erziehungsplans das passende Angebot zu entwickeln.

Sehen ist ein komplexer Vorgang. Ein eingeschränktes Sehvermögen wirkt sich bei Kindern und Jugendlichen auf alle Entwicklungsbereiche aus. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung des Sehens, insbesondere bei diagnostizierter Blindheit oder Sehbehinderung, haben ein großes Entwicklungsrisiko, wenn ihrem spezifischen Förderbedarf nicht Rechnung getragen wird.

Die Situation verschärft sich noch einmal in den Bereichen Taubblindheit bzw. Hörsehbehinderung und bei Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen und Blindheit oder Sehbehinderung.

Hier weist der VBS dringend darauf hin, um das System der Verfahrenslotsen nicht zu überlasten und die Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung des Sehens nicht zu gefährden, dass Qualifikation, Vernetzung/Schnittstellen und Kooperation mit Kompetenzstellen bei den Verfahrenslotsen definiert werden müssen. Der VBS steht für eine fachliche Begleitung gerne zur Verfügung und bietet an, diese Angebote mit seiner spezifischen Expertise im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik zu unterstützen.

§ 35a Abs. 4 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Dringend weisen wir darauf hin, dass Bildungseinrichtungen, die als Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind und bisher Leistungen nach 112 SGB IX erbracht haben, durch die vorgesehenen Formulierungen im SGB VIII nicht erfasst und so die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Leistungen nach § 35 d SGB VIII fehlen würden.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung zu § 35a Abs. 4 vor:

Leistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form, hierunter fallen auch Angebote, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, hierunter fallen auch Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen sonstiger Wohnformen über Tag und Nacht, hierunter fallen auch Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen, erbracht.

§ 35d Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Wir begrüßen, dass die bisherige Leistungsgrundlage zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX wortgleich in § 35d SGB VIII überführt werden soll. Auf diese Weise bleibt auch im Bereich der Bildung Kontinuität gewahrt, welche Schülerinnen und Schülern sowie Sorgeberechtigten die notwendige Verlässlichkeit bietet.

§ 36a Abs. 4 Hilfe- und Leistungsplan

Wir begrüßen, dass an der Leistungserbringung beteiligte Einrichtungen bzw. deren Mitarbeitende an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen sind.

Dies stellt aus unserer Sicht zwei wesentliche Faktoren, die für eine erfolgreiche Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entscheidend sind, sicher:

1. Mitarbeitende, die die Kinder bzw. Jugendlichen intensiv in den Einrichtungen begleiten, können ihre Erfahrungen mit in die Planung einfließen lassen. Durch den regelmäßigen Austausch mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Eltern verfügen sie über wertvolle Informationen, die weit über eine Momentaufnahme hinausgehen und können so einen wichtigen Beitrag, beispielsweise im Rahmen der Bedarfsermittlung, leisten. Insbesondere bei jüngeren Kindern sowie Kindern und Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten bei der Artikulation ist diese Beteiligung unerlässlich.
2. Die Mitarbeitenden stehen für Fragen zu möglichen Formen der Leistungserbringung in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung. Auf diese Weise kann eine Prüfung, ob eine gewisse Form der Leistungserbringung durch eine Einrichtung auch den tatsächlichen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen deckt, direkt im Verfahren erfolgen.

§ 36 d Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Wir begrüßen sehr, dass jungen Erwachsenen der Übergang vom Zuständigkeitsbereich des SGB VIII in den des SGB IX durch entsprechende Regelungen erleichtert werden soll.

§ 38a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Vorgabe gem. § 38a Abs. 2 S. 5, dass die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden sollen, der die Person angehört, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgibt, birgt aus unserer Sicht ein starkes Risiko von Informationsasymmetrie.

Einrichtungen und Dienste, die die Kinder und Jugendlichen betreuen, verfügen über entscheidende Kenntnisse, die von hohem gutachterlichem Stellenwert sind. So verfügen sie beispielsweise über Informationen zur persönlichen Entwicklung und zu individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichsten Situationen und Lebensabschnitten.

Die oben genannte Regelung würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche von Personen begutachtet werden, die diese womöglich nicht ausreichend kennen und somit nur die Informationen einer Momentaufnahme/einer stark limitierten Zeitspanne berücksichtigen können. Dies wird sich unweigerlich negativ auf die Aussagekraft der Gutachten auswirken.

§ 41 Hilfen für junge Volljährige

Wir begrüßen sehr, dass Jugendliche mit Eintritt der Volljährigkeit weiterhin Leistungen beziehen können, sofern dies unter definierten Gesichtspunkten erforderlich ist. Jedoch wird aus unserer Sicht der Personenkreis junger Erwachsener mit Behinderung nicht ausreichend berücksichtigt. Analog zu § 134 Abs. 4 SGB IX ist unbedingt sicher zu stellen, dass dieser Personenkreis auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprechende Leistungen, beispielsweise im Bereich der Bildung, beziehen kann. Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgrund Ihrer Volljährigkeit, eine Bildungsmaßnahme nicht erfolgreich beenden können.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Bezüglich § 45 Abs. 1 Nr. 2 empfehlen wir dringend eine Anpassung. Es gibt unterschiedlichste Formen schulischer Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen und landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen. Diese sollten unbedingt mit in den Katalog aufgenommen werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 45

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

(...)

2. ein Schülerinternat betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht

oder eine sonstige schulische Einrichtung betreibt, welche landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht.

§ 78 a Anwendungsbereich

Dringend weisen wir auch an dieser Stelle darauf hin, dass Bildungseinrichtungen, die als Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind und bisher Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach 112 SGB IX erbracht haben, durch die neuen Formulierungen im SGB VIII nicht abgedeckt sind (vgl. Ausführungen zu § 35a Abs. 4 s.o.).

Wir schlagen daher folgende Ergänzungen analog zu § 35a Abs. 4 vor:

§ 78 a

(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von

(...)

5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in

a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 4 Nr. 2 Alternative 2), hierunter fallen auch Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen.

b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 4 Nr. 4), hierunter fallen auch Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen.

6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, (...)